



Gewerkschaft der Polizei

Gewerkschaft der Polizei * Kaiserstr. 258 * 66133 Saarbrücken
DGB

Saarbrücken

per Fax, per Mail

Landesbezirk Saarland

Kaiserstraße 258 * 66133 Saarbrücken

Fon: (0681) 84124 10

Fax: (0681) 84124 15

Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Homepage : www.gdp-saar.de

Bankverbindung:

Sparda Bank SÜDWEST:

Kto: 5175951 * BLZ: 59090500

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: rs/lS

Datum: 10.01.2005

SPersVG, Verschiebung des Wahltermins, Stellungnahme

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland, lehnt die Vorlage der Landesregierung zur Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) mit dem Ziel der Verschiebung der für das Jahr 2005 vorgesehenen Personalratswahlen auf das Jahr 2006 ab. Die Gründe für diese Haltung sind nachstehend im Einzelnen dargestellt:

1. Das Argument, das für eine Verschiebung genannt wird, „**bevorstehende Organisationsveränderungen**“ im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hesse-Gutachtens“, trifft für die Polizei nicht zu. Zumindest liegen uns keinerlei Informationen hinsichtlich eventueller Absichten für das Jahr 2005 vor.

Auch muss bezweifelt werden, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem dann im Jahr 2006 die Personalratswahlen stattfinden würden, die neuen Dienststellen, Behörden etc., auch im Sinne des Hesse-Vorschlages, bereits gebildet sind. Bei Bildung nur auf dem Papier, also per Organisationserlass, ist eine Wahl zwar möglich, aber für die Wahlvorstände ungleich schwieriger, da dies mit erheblich größerem Aufwand u. a. bei der Feststellung der Wahlberechtigten verbunden ist, denn gerade die Personalisierung neuer Organisationseinheiten benötigt am meisten Zeit. In der Polizei kann davon ein Lied gesungen werden (z. B. Wahlen 2001).

2. Es gab durch die Abschaffung und Zusammenlegung verschiedener Ministerien im November 2004 neue „Dienststellen“ im Sinne des SPersVG mit neuem Personal. Deshalb war sogar wegen dort fehlender Personalvertretungen in Erwägung gezogen worden, die Neuwahlen von Mai auf Januar/Februar vorzuziehen. Diese Zeit ohne gewählte ordentliche Personalräte wird nun unzulässigerweise verlängert. Wir halten das für rechtswidrig,

zumindest für rechtlich bedenklich.

3. Der wahre Grund wird nur hinter vorgehaltener Hand geflüstert: Es wird mehr Zeit benötigt, um die eigentlichen Änderungsvorhaben mit dem Ziel der Reduzierung der Personalvertretungen, der Freistellungsmöglichkeiten und insbesondere des Abbaus und der Beschneidung von Beteiligungsrechten der Beschäftigten, zu erarbeiten.

Gerade der Erhalt mindestens des „status quo“ ist für uns fundamental und existenziell. Schwierige Zeiten erfordern besonders hohe und intensive Beteiligung, also Einbeziehen der Beschäftigten, im Sinne von „Betroffene zu Beteiligten machen“. Unsere Forderungsleitlinie „Verhandeln statt verordnen“ gilt umso mehr und umso eher.

4. Vier Wochen vor Ankündigung der Gesetzesinitiative zur Verschiebung der Personalratswahlen war zwischen unserem Vorsitzenden des Polizeihauptpersonalrates und dem Ministerium für Inneres, Familien, Frauen und Sport der konkrete Termin für die Wahlen in der Polizei, nämlich 11./12.Mai 2005, verbindlich abgestimmt worden, so dass die Vorbereitungen angelaufen sind. Für die GdP bedeutet dies, dass bereits kostenträchtige Veranstaltungen aber auch Bestellungen und Beschaffungen von Werbemitteln, so z. B. Sondereindruck in unseren Kalender, erfolgt sind. Wer erstattet die Kosten?

5. Im Bereich der Polizei muss ohnehin gewählt werden, denn die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) in der Landespolizeidirektion sowie zur Frauenbeauftragten in der Polizei werden wie vorgesehen im Jahr 2005, und zwar am 11./12.Mai, stattfinden. Deswegen war, wie vor dargestellt, auch der „Kombi-Wahltermin“ mit dem Ministerium vereinbart worden.

Abschließend bleibt für die GdP festzustellen, dass einer generellen Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre nichts entgegen steht. Wir geben allerdings zu bedenken, da die Amtsperiode der JAV offensichtlich unverändert bei zwei Jahren bleibt, dass künftig häufiger gerade mal erst ein Jahr nach turnusgemäß durchgeführter Personalratswahlen Neuwahlen der JAV stattzufinden haben.

Übrigens hätte die GdP erwartet, dass gerade der Staatssekretär Müllenbach, der ja immerhin mal stellvertretender Bundesvorsitzender einer Berufsvertretung (BdK) gewesen ist, entweder weiß, dass der Personalrat eben nicht vor „Anschaffung eines PC“ gefragt werden muss, oder aber in Unkenntnis dieser Tatsache auf solche polemische und populistische Äußerungen, wie er sie in der SZ vom 29.12.04 (s. a. Ausschnitt) gemacht hat, verzichtet.

Das Vorhaben die Wahlen zu verschieben, aber vor Allem das, was eigentlich dahinter steckt, muss nach Ansicht der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten verhindert werden.

Mit solidarischen Grüßen
In Vertretung



Reinhold Schmitt

DGB Saar Fritz-Dobisch-Str. 5 · 66111 Saarbrücken

Ministerium für Inneres, Familie,
Frauen und Sport
Staatssekretär Gerhard Müllenbach
Franz-Josef-Röder-Str. 21
661119 Saarbrücken

per e-mail vorab: h.grimm@innen.saarland.de

Fritz-Dobisch-Str. 5
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 -40001-0
Telefax: 0681 -40001-20

Telefon-Durchwahl
0681 -40001-16
e-mail: Eugen.Roth@dgb.de

Abteilung

Unsere Zeichen

Datum
14.01.05

**Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen
Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) – Schreiben vom 15.
Dezember 2004, Az.: A 3 2270-03, Posteingang beim DGB:
20.12.2004**

Guten Tag Herr Staatssekretär Müllenbach,

mit o.a. Schreiben haben sie den DGB Saar um eine Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung gebeten. Fristsetzung hierfür ist der 14. Januar 05. **In Abstimmung mit seinen zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes lehnt der DGB Saar die geplante Änderung des SPersVG ab!**

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte sowie ihre personelle und gesetzliche Ausgestaltung besitzen für Gewerkschaften oberste Priorität. Sie dürfen kein Spielball politisch unkalkulierbarer Organisationsentscheidungen werden. Im Saarland, das einen Teil seiner erfolgreichen Geschichte der sozialen Frieden stiftenden (Montan-)Mitbestimmung sowie der Verantwortungsbereitschaft und dem Zukunft gestaltenden Co - Management tausender von Personal- und Betriebsräten verdankt, darf im Interesse Gemeinwohl orientierter Organisationsreformen mit diesem Grundrecht der betrieblichen Demokratie nicht fahrlässig umgegangen werden. Eine Änderung „mal so auf die Schnelle“, ohne echten, zeitlichen Druck oder echte, inhaltliche Notwendigkeit, würde diese gerade in unserem Saarland grundlegend positiven Erfahrungen mit der Mitbestimmung negieren und den Zusammenhalt in Behörden und Verwaltungen völlig ohne Not erheblich belasten. Die Gewerkschaften im DGB müssten eine solchermaßen, quasi „unter dem Weihnachtsbaum“ zeitlich durchgepeitschte Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes als grundlegend Mitbestimmungs feindliche Haltung der Landesregierung verstehen, da der geplanten Änderung keinerlei angemessene Erörterung und Beteiligung der

Betroffenen und der sie vertretenden Gewerkschaften vorangegangen waren, sondern offensichtlich eine Beschränkung auf das juristisch formale Mindestmaß erfolgen soll. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Tatsache, dass am 01. Dezember 2004 in der Staatskanzlei des Saarlandes ein Informationsgespräch der Gewerkschaftsvorsitzenden Rolf Linsler, Ver.di Saar, Klaus Kessler, GEW Saar, Hugo Müller, GdP Saar und dem DGB Landsvorsitzenden und Unterzeichner mit Ministerpräsident Peter Müller, Ministerin Annegret Kramp-Karrenbauer und Minister Karl Rauber über einen eventuellen „Solidarpakt“ im öffentlichen Dienst zur Umsetzung weitreichender Einsparziele stattgefunden hat. Die nur zwei Tage später telefonisch angekündigte Änderung des SPersVG wurde in diesem Gespräch mit keinem Wort erwähnt. Dies widerspricht den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Der DGB und seine Gewerkschaften begründen ihre Ablehnung im Einzelnen wie folgt:

1.) Für die bevorstehenden Personalratswahlen bildet das Saarländische Personalvertretungsgesetz (SPersVG) vom 02. März 1989 (Amtsblatt S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26 November 2003 (Amtsblatt S. 2940) die Rechtsgrundlage. Daran haben sich sowohl die wahlberechtigten Dienststellenmitglieder sowie auch die sich zur Wahl stellenden und dann gewählten PersonalvertreterInnen orientiert. **Eine nachträglich in diese Entscheidung zum aktiven und passiven Wahlrecht eingreifende Gesetzesänderung ist nicht zumutbar und nach juristischer Beurteilung des DGB rechtswidrig.** Konkrete, organisatorische Umsetzungsmaßnahmen der durch die Landesregierung angekündigten Organisationsänderungen sind derzeit noch nicht eingeleitet. Ob bzw. in welchem Umfang sie tatsächlich zur Umsetzung kommen, ist zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Gesetzgebungsverfahrens noch völlig unklar. Der Verweis auf eine 5-jährige Amtsperiode in Sachsen-Anhalt belegt, dass 15 andere Bundesländer – vermutlich aus gutem Grund – dem Sachsen-Anhaltinischen Beispiel nicht gefolgt sind.

2.) Die Begründung, dass „die“ **Personalvertretungen selbst** wegen zu erwartender, weitreichender Organisationsveränderungen (Grundschulen, „Hesse Gutachten“) **den Wunsch** nach einer Verlängerung der laufenden Amtsperiode **geäußert hätten, scheint an den Haaren herbeigezogen und zumindest nicht repräsentativ:** Bei einer überdurchschnittlich gut besuchten Personalrätekonferenz von Ver.di Saar am 06. Januar 05, an der sich trotz enorm kurzer Vorlaufzeiten auch PersonalvertreterInnen aus den Zuständigkeitsbereichen der GEW Saar und der GdP Saar beteiligten haben, wurde nach reiflicher Erörterung nahezu einstimmig gegen eine geplante Verlängerung votiert. Selbst bei Annahme, dass entsprechende Veränderungen, die zur Zeit nichteinmal politisch entschieden bzw. beschlossen sind, tatsächlich in absehbarer Zeit umgesetzt werden würden, wären beispielsweise weite Teile der Kommunalverwaltung und die gesamte Vollzugspolizei hiervon nichteinmal Ansatz weise betroffen. Insofern verbietet sich aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ein solch rückwirkend gültiger Gesetzeseingriff. Darüber hinaus ist eine Umsetzung der in der

Begründung genannten Organisationsänderungen, beispielsweise im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen des „Hesse Gutachtens“, nicht vor dem zweiten Halbjahr 2006 zu erwarten. Selbst bei Unterstellung, dass die eigenen Planungsannahmen der Gesetzesinitiatoren eintreffen, würde dies somit nur zu einer Verlagerung ein – und derselben Problematik ins Jahr 2006 führen. Darüber hinaus könnte, auf dieser „Logik“ aufbauend, durch die Ankündigung organisatorischer Veränderungen in Dienststellen Wahlen zu Personalvertretungen theoretisch jedesmal bzw. fortlaufend umgangen werden. Eine solche Vorgehensweise stimmt nicht mit der geltenden Verfassung hinsichtlich Werdegang und Bestand sowie Wirkung von Gesetzen, insbesondere im Bereich der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte, überein.

3.) **Die Amtszeit von PersonalrätInnen erscheint mit 4 Jahren den persönlichen Voraussetzungen und den tatsächlichen Gegebenheiten in den Dienststellen zu entsprechen.** Bereits jetzt ist in den einzelnen Personalvertretungen aus unterschiedlichsten Gründen eine nicht unerhebliche Fluktuation festzustellen. Bei einer Verlängerung der Wahlperiode würde diese noch vergrößert und könnte eventuell sogar in bestimmten Dienststellen vorgezogene Neuwahlen erfordern. Das Gegenteil dessen, was mit dieser Gesetzesänderung bezweckt wird, kann also eintreten. Bei bereits jetzt in Folge organisatorischer Veränderungen Personalrats lösen, einzelnen Dienststellen würde dieser rechtswidrige Zustand unvermeidbar verlängert.

4.) **Zeiten umfassender Reformprozesse und Organisationsveränderungen erfordern besonders klare Regeln.** Deshalb wäre es aus Gründen der Einschätzbarkeit auf Seiten der Wählenden wie auch der zu Wählenden besonders wichtig, dass vor genau diesem Veränderungshintergrund die eigene Stimmabgabe bzw. die eigene Kandidatur beurteilt wird und erfolgt oder auch nicht. Eine um Veränderungsbereitschaft ringende Landesregierung darf insbesondere in solchen Zeiten nicht rückwirkende Rechtsveränderungen – ohne Not – einleiten, geschweige denn durchführen. Die Beschäftigten haben einen Anspruch darauf, gerade in solchen Zeiten durch per Wahl frisch gestärkte PersonalrätInnen vertreten zu werden.

5.) In den meisten Bereichen sind bereits **konkrete Wahlvorbereitungen** wie beispielsweise die Bestellung von Wahlvorständen usw. **eingeleitet**. Hier entstehen nach Beurteilung des DGB ,neben den rechtlichen Bedenken, auch vermeidbare Zusatzkosten bzw. sogar Regressansprüche seitens der Gewerkschaften.

6.) Nach **Aussagen der zuständigen Fachministerin** bei einer öffentlichen Gewerkschaftsveranstaltung am 10. Dezember 2004 **sowie des zuständigen Fachstaatssekretärs** in der Saarbrücker Zeitung vom 29. Dezember 2004 **sollen im Zuge der geplanten Verlängerung der Amtsperiode auch materielle Verschlechterungen der Freistellungsregelungen sowie der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte erfolgen.** Dies wird den Grundsätzen moderner, Beteiligungs orientierter Verwaltungsführung

nicht gerecht und widerspricht dem sozialen Frieden stiftenden, hohen Stellenwert gut ausgestalteter Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte. Deshalb lehnen die Gewerkschaften im DGB dies ab.

7.) **Parallel** zu den Personalratswahlen stehen in verschiedenen Dienststellen **Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)** an, beispielsweise in der Landespolizeidirektion. Mit der zuständigen Ministerin war deshalb – vier Wochen vor der Ankündigung der Gesetzesinitiative, explizit ein „Kombiwahltermin“ auch mit den Wahlen zur Frauenbeauftragten in der Polizei für den 11./12. Mai 2005 abgesprochen worden, um einen möglichst ökonomischen Verfahrensaufwand zu gewährleisten. Die plötzliche und unerwartete Meinungsänderung, die sogar zu einer solch weitreichenden aber unbegründeten Gesetzesinitiative führt, ist nicht nachvollziehbar.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen die zuständigen Gewerkschaften und der DGB Saar die vorgelegte, nur scheinbar „geringfügige“ Gesetzesänderung ab.

Von der Landesregierung wird, wie vom zuständigen Fachstaatssekretär in der Saarbrücker Zeitung vom 29. Dezember 04 bei Widerspruch der Gewerkschaften bereits öffentlich in Aussicht gestellt, eine schnellst mögliche Rücknahme dieses Gesetzesentwurfs erwartet, damit die wichtigen Personalratswahlen 2005 ordnungsgemäß und störungsfrei weiter durchgeführt werden können. Für etwaig entstandene Schäden wird der DGB die Verantwortlichen dieser Gesetzesinitiative in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Roth
Landesvorsitzender

20. Dez. 2004

DGB Saar Fritz-Dobisch-Str. 5 • 66111 Saarbrücken

GEW
ver.di
GdP
IG BCE
IG BAU

Fritz-Dobisch-Str. 5
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 -40001-0
Telefax: 0681 -40001-20

Telefon-Durchwahl
0681 -40001-16
e-mail: anne.konrad@dgb.de

zur Kenntnis:

IG Metall Verwaltungsstellen im Saarland
NGG
TRANSNET

Abteilung
Vorsitzender

Unsere Zeichen
Anne Konrad

Datum
17.12.04

**Gesetz zur Änderung des Saarländischen Personalvertretungs-
gesetzes (SPersVG)
Beabsichtigte gesetzliche Verlängerung der Amtsperioden der
Personalräte von vier auf fünf Jahre**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in Anlage übermitteln wir nochmals auf dem Postwege das Schreiben des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 15.12.04 zur Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes.

Dazu ist uns eine Frist zur Stellungnahme bis zum 14. Januar 2005 gesetzt. In dem Schreiben wird bereits darauf hingewiesen, dass eine Fristverlängerung nicht möglich ist, da das Gesetz bereits zum 01.03.05 in Kraft treten soll.

Wir bitten deshalb, wie bereits verabredet, uns eure Anmerkungen bis zum

10. Januar 2005

zu übermitteln, damit wir diese als gemeinsame Stellungnahme beim Ministerium fristgerecht einreichen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Anlage

SaarlandMinisterium für Inneres,
Familie, Frauen und SportMinisterium für Inneres, Familie, Frauen und Sport
Postfach 10 24 41, 66024 Saarbrücken**Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Saar
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken****dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund saar
Hohenzollernstraße 41
66117 Saarbrücken****Christlicher Gewerkschaftsbund Saar
Eisenbahnstraße 25
66117 Saarbrücken****Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Talstraße 9
66119 Saarbrücken****Landkreistag Saarland
Obertorstraße 1
66111 Saarbrücken****Dienstgebäude:**Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-00
E-Mail Adresse:
h.grimm@innen.saarland.de**15. Dezember 2004**

Bearbeiter: RD Grimm

Durchwahl: 2136

Fax: 0681 501-2122

Az.: A 3 2270-03

**Gesetz zur Änderung des Saarländischen Personalvertretungsge-
setzes (SPersVG)**

Schreiben vom 9. Dezember 2004 Az.: A 3 2270

Anlagen: -2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits mit dem als Anlage 1 beigefügten Rundschreiben des Fachreferates für das Personalvertretungsrecht Schreiben erfahren haben, ist beabsichtigt, die §§ 23 und 26 SPersVG in der Weise zu ändern, dass die regelmäßigen Wahlen im Abstand von fünf Jahren stattfinden sollen. Die Änderung soll auch die laufenden Amtsperioden der regelmäßig gewählten Personalräte erfassen.



Als Anlage 2 übersende ich Ihnen gemäß § 111 SBG den Entwurf des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14. Januar 2005.

Ich weise darauf hin, dass eine Fristverlängerung leider nicht möglich ist. Das Gesetz soll nach Möglichkeit noch vor dem 1. März 2005 in Kraft treten, damit die nach geltendem Recht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2005 durchzuführenden Personalratswahlen im Jahre 2006 stattfinden können.

Ich bitte daher um Verständnis für die kurze Terminsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Gerhard Müllenbach

SaarlandMinisterium für Inneres,
Familie, Frauen und SportMinisterium für Inneres, Familie, Frauen und Sport
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrückennur per E-Mail und TelefaxDienstgebäude:
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-00
E-Mail Adresse:
poststelle@innen.saarland.de

9. Dezember 2004

Bearbeiter: RD Grimm
Durchwahl: 2156
Fax: 0681 501-2122
h.grimm@innen.saarland.de
Az.: A 3 2270Spitzenorganisationen
der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände

Kommunale Spitzenverbände

oberste Landesbehörden

Personalsonderversetzung der obersten Landesbehörden

Universitätsklinikum des Saarlandes

Universität des Saarlandes

**Beabsichtigte gesetzliche Verlängerung der Amtsperioden der Personalräte von vier auf fünf Jahre
hier: Vorabinformation betreffend Wahlvorbereitungen für die regelmäßigen Wahlen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass beabsichtigt ist, dem Landtag eine Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) vorzuschlagen.

Die dauerhaft angelegte Gesetzesänderung greift auch den Wunsch einiger Personalvertretungen vor allem im Landesbereich auf, anlassbezogen und für bestimmte Bereiche der Verwaltung Personalratswahlen nicht in einer Phase erheblicher organisatorischer Änderungen durchzuführen. Die Änderungen würden zum Teil ohnehin wieder Neuwahlen notwendig machen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SPersVG). Eine Verschiebung der Wahlen auf die Zeit nach diesen Änderungen, also auf das Jahr 2006, ist daher geboten.

Nicht zuletzt auch wegen der derzeitigen Schwierigkeit, die betroffenen Verwaltungsbereiche von den nicht betroffenen Verwaltungsbereichen abzugrenzen, ist es sinnvoller, nicht anlassbezogen die Wahlen zu verschieben und schon jetzt vor weiteren Änderungen des Personalvertretungsrechts die Absicht zu verwirklichen, die Wahlperioden zu verlängern und dies auch auf die bestehenden Personalräte zu erstrecken.



Die Änderung betrifft somit die regelmäßigen Wahlen und die Amtsdauern der gewählten Personalräte. Die §§ 23 und 26 SPersVG sollen in der Weise geändert werden, dass die regelmäßigen Wahlen im Abstand von fünf Jahren stattfinden. Die Regelung bewirkt mehr Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung. Sie fördert das Leitprinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit in gewachsenen Strukturen. Zudem reduziert sich mittel- und langfristig der Aufwand, und zwar für alle Beteiligten.

Die für den Zeitraum von März bis Mai 2005 erforderlichen Neuwahlen werden bei einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Landtages entfallen, vorbehaltlich der im SPersVG geregelten Sonderfälle. Die Amtsperioden der gewählten Personalräte verlängern sich entsprechend.

Die Änderung soll schnellstmöglich in Kraft treten. Mit der Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag ist im Januar 2005 zu rechnen.

Da mit Rücksicht auf die autonome Entscheidung des Landtags nach derzeitigem Stand der nur gesetzlich zu ändernden Regelung die Wahlen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2005 stattfinden müssen und die Wahlvorbereitungen zum Teil schon angelaufen sind, dient diese Vorab-Information dem Zweck, soweit als möglich Aufwand und Kosten der Wahlvorbereitungen gering zu halten oder zu vermeiden und allen Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, sich auf die Gesetzesänderung einzustellen.

Es bestehen daher angesichts dieser besonderen Lage keine Einwände, wenn bei der Bestellung der Wahlvorstände die gesetzliche Frist (§ 19 Abs. 1 SPersVG) ausgeschöpft wird und die bestellten Wahlvorstände wiederum die weiteren Fristen nutzen. Es ist zudem kein Pflichtverstoß darin zu sehen, wenn die gebotene unverzügliche Einleitung der Wahl und deren Durchführung im Hinblick auf die kurzfristig zu erwartende Änderung bis zur gesetzgeberischen Entscheidung hinausgeschoben werden. Allerdings müssen Wahlen erfolgen und sichergestellt werden, wenn das Inkraft-Treten der Gesetzesänderung nicht vor Ablauf der Amtsperiode eines Personalrates bewirkt werden kann.

Die obersten Landesbehörden bitte ich um unverzügliche Unterrichtung insbesondere der örtlichen Personalräte sowie der Stufenvertretungen und der unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Über die weitere Entwicklung werde ich im Hinblick auf die weiteren Wahlvorbereitungen umgehend informieren.

Haben Sie Fragen oder Anregungen, stehe ich Ihnen als Leiter des für das Personalvertretungsrecht zuständigen Fachreferates jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
mit freundlichen Grüßen


Hanno Grimm

Stand 14. Dezember 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen
Personalvertretungsgesetzes**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes

Das Saarländische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S.2940) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 2. Mai bis 15. Juni statt.“

2. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und in den Sätzen 2 und 3 die Datumsangaben „31. Mai“ jeweils durch die Datumsangaben „15. Juni“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung

Die Amtszeit eines vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalrates endet unbeschadet des § 23 Abs. 3 am 15. Juni 2006.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Landesverwaltung und weite Teile der Kommunalverwaltung, möglicherweise auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht, stehen vor zum Teil erheblichen organisatorischen Änderungen, insbesondere aus Anlass der Umsetzung von Empfehlungen des um den Landesbereich erweiterten Gutachtens des Internationalen Instituts für Staats- und Europawissenschaften (Prof. Dr. Hesse) zur Überprüfung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Saarland vom 5. Oktober 2004. Hinzu treten weitere Organisationsänderungen wie z.B. im Grundschulbereich.

Diese Änderungen werden das Ziel einer Effizienzstärkung und Verschlan-
kung der öffentlichen Verwaltung in allen Stufen verfolgen und sind der
Haushaltskonsolidierung unter Ausschöpfung der Einsparpotentiale bei den Sach-
und Personalausgaben verpflichtet.

In diesem Zusammenhang sind erhebliche Organisationsveränderungen, d.h. die
Auflösung, Verschmelzung und Neubildung von Dienststellen oder von
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erwarten oder
nicht auszuschließen.

Die Landesregierung wird im gebotenen Umfang im Bereich der Landesverwaltung
eng und vertrauensvoll mit den Personalvertretungen zusammenarbeiten. Einige
Personalvertretungen haben daher den Wunsch geäußert, jeweils für den
betroffenen Verwaltungsbereich die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2005
zwingend erforderlichen Neuwahlen zu den Personalräten nicht in einer Zeit
erheblicher organisatorischer Veränderungen durchzuführen und diese Wahlen zu
verschieben.

Eventuelle Verschiebungen von Personalratswahlen bedürfen bisher im Saarland
einer gesetzlichen Grundlage, wie sie zum Beispiel durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes
zur Neuordnung der Landesfinanzverwaltung (vom 23. Mai 2001, Amtsbl. S. 937)
anlassbezogen geschaffen worden ist.

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen zur Verwaltungsstrukturreform ist es
allerdings nicht möglich, die entsprechenden Verwaltungsbereiche trennscharf
voneinander abzugrenzen und dementsprechende gesetzliche Regelungen
vorzusehen.

Insofern kommt im Vorgriff auf die zu erwartenden gesetzlichen und weiteren
organisationsrechtlichen Änderungen nur eine den gesamten Geltungsbereich des
SPersVG erfassende Regelung in Betracht.

Aus strukturellen Gründen vollzieht das Saarland in einem ersten Schritt der
Novellierung des Personalvertretungsrechts den Übergang von den bisherigen
vierjährigen Amtsperioden zu fünfjährigen Amtsperioden. Sachsen-Anhalt hat im
Jahre 2003 als erstes Bundesland mit Wirkung auf künftige Wahlen den Übergang
von der vierjährigen zur fünfjährigen Amtsperiode vollzogen. Auslöser hierfür war ein
Vorschlag der Gewerkschaft ver.di, welcher von den Mehrheitsfraktionen im
sachsen-anhaltinischen Landtag aufgegriffen wurde. Diesem so gesetzten Standard
entspricht der Gesetzesvorschlag, allerdings mit unechter Rückwirkung auf die
laufenden Amtsperioden.

Es wird mit Wirkung auf die laufenden Amtsperioden die fünfjährige Amtsperiode als
Regelfall eingeführt. Der Übergang zur fünfjährigen Amtsperiode bewirkt mehr
Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung. Er fördert dadurch das Leitprinzip der

vertrauensvollen Zusammenarbeit in gewachsenen Strukturen. Zudem reduziert sich mittel- und langfristig der Aufwand, und zwar für alle Beteiligten. Zugleich wird der bisherige dreimonatige Zeitrahmen für die Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen auf die Hälfte verkürzt und mit der Festlegung auf die Zeit vom 2. Mai bis zum 15. Juni des entsprechenden Jahres einer grundsätzlich ferienfreien Zeit zugeordnet.

B. Im Einzelnen

zu § 1 (Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes)

zu Nr. 1 (Änderung des § 23)

Die Änderung bewirkt den Übergang von der vierjährigen zur fünfjährigen Wahlperiode.

Dies ermöglicht mehr Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung der Personalvertretungen und verleiht dem Leitprinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit in gewachsenen Strukturen mehr Gehalt. Zudem reduziert sich mittel- und langfristig der Aufwand für alle Beteiligten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder dem Aufbau des notwendigen Fachwissens personalvertretungsrechtlicher Art.

zu Nr. 2

(Änderung des § 26)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 23. Die Verlängerung der Wahlperiode bewirkt eine entsprechende Amtszeit. Außerdem wird der in § 23 neu geregelte Zeitraum für die Durchführung der regelmäßigen Wahlen übertragen.

zu § 2 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung ermöglicht es vor allem dem Personal in den von der Verwaltungsstrukturreform der Jahre 2005 und 2006 betroffenen Verwaltungen, in einem ausreichenden Zeitraum sich mit den neuen Strukturen und den verantwortlichen Personen und den besonderen Bedingungen vertraut zu machen und auf dieser Grundlage eine Wahlentscheidung zu treffen. Der so mögliche Wahltermin 15. Juni 2006 stellt sich sicher.

zu § 3 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.